

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/193e536e-9aa0-39b1-a2e0-0dd82299bf7d

Bibliografie

Titel Sprengarbeiten (BGV C24)

Amtliche Abkürzung BGV C24

Normtyp Satzung

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. [keine Angabe]

§ 51 BGV C24 - Allgemeines

- (1) Der Unternehmer darf mit der verantwortlichen Leitung von Kammersprengungen nur Sprengberechtigte beauftragen (verantwortliche Leiter), die auf Grund einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines ausdrücklich dazu berechtigt sind.
- (2) Für die Planung und Durchführung jeder Kammersprengung sind mindestens zwei Vermessungen unter Zuhilfenahme geeigneter Messgeräte vorzunehmen.
- (3) Alle Vermessungen sind auf Festpunkte zu beziehen, die nicht verschüttet oder auf andere Weise verändert werden können.
- (4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass alle Berechnungs- und Planungsunterlagen mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden.

